



# Fragenkatalog

## Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

---

### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS [www.efbs.admin.ch](http://www.efbs.admin.ch)

---

### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wie bereits bei früheren Gelegenheiten festgehalten, begrüsst die EFBS grundsätzlich die angestrebte vorsichtige Öffnung und die Stossrichtung, dass mit dem neuen Regulierungsentwurf risikobasierte Erleichterungen für die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien angestrebt werden. Positiv beurteilt sie beispielsweise, dass ein Schritt hin zu einem produktorientierten Ansatz vorgesehen ist: für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist gemäss erläuterndem Bericht das pflanzliche Material am Ende des Herstellungsprozesses massgebend – es spielt also keine Rolle mehr, wenn während des Herstellungsprozess vorübergehend artfremdes Material eingefügt wurde, dieses aber wieder entfernt wird.

Aus unserer Sicht gehen die geplanten Erleichterungen aber nicht weit genug und wir stehen dem gewählten regulatorischen Ansatz skeptisch gegenüber: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten keine Gene anderer Arten und können daher als gleichwertig mit einer anderen Pflanze angesehen werden, die durch konventionelle Züchtungsverfahren entstanden ist. Es gibt keinen wissenschaftlich fundierten Grund zur Annahme, dass solche Pflanzen per se höhere Risiken bergen als solche aus konventioneller Züchtung oder aus klassischer Mutagenese und einer besonderen Umweltrisikobeurteilung unterzogen werden müssten. Dennoch können gemäss vorliegendem Regulierungsvorschlag Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nur dann ohne eine Umweltrisikobeurteilung - und somit erleichtert - zugelassen werden, wenn es in der Schweiz bereits vergleichbare, zugelassene Pflanzen gibt, was bis anhin naturgemäss noch nicht der Fall ist. Dies wird sich nach Einschätzung der EFBS in absehbarer Zeit auch nicht ändern, da Firmen nicht daran interessiert sein werden, für den Schweizer Markt ein Zulassungsgesuch zu stellen, das an eine

Umweltrisikobeurteilung gebunden ist, während eine solche gemäss Regulierungsvorschlag der EU-Kommission für NGT1-Pflanzen nicht nötig ist. NGT-1-Pflanzen, die künftig in der EU auf dem Markt sein werden - sofern die geplante EU-Verordnung angenommen und in Kraft gesetzt wird -, werden also gemäss vorliegendem Regulierungsentwurf nie als vergleichbare Pflanzen für die Schweiz angesehen werden können. Deshalb schlagen wir vor, dass auch ohne eine vollständige Harmonisierung mit der EU eine mehrjährige Anbauerfahrung in benachbarten Ländern unter gewissen Voraussetzungen als Umweltrisikobeurteilung geltend gemacht werden könnte.

Allgemein befürchten wir, dass die Erleichterungen für Pflanzen im Geltungsbereich des NZTG in seiner jetzigen Fassung im Vergleich zu im GTG regulierten Pflanzen marginal sein werden und sich auf den Prozess des Entscheids über die Vergleichbarkeit beim Inverkehrbringen und auf die Ausnahme vom Moratorium beschränken könnten. Die EFBS hält es für sehr wichtig, innovative Lösungen für Herausforderungen wie die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den Klimawandel nicht unnötig zu behindern.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass der Synthesebericht des NFP59 bereits für klassische gentechnisch veränderte Pflanzen (GVP) festgehalten hat, dass «es zahlreiche Studien gibt, wonach GVP keine grössere Gefahr für die Umwelt oder die Lebensmittelsicherheit darstellen als herkömmlich gezüchtete Kulturpflanzen»<sup>1</sup>.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein Begründung / Anmerkungen:

Wie oben dargelegt, ist es aus Sicht der EFBS sehr ungünstig, wenn es für NZT-Pflanzen in der Schweiz weiterhin eine Umweltrisikobeurteilung braucht, während dies für NGT1-Pflanzen in Europa in Zukunft nicht mehr der Fall wäre. Kommt dazu, dass noch nicht feststeht, wie die EU NGT1-Pflanzen letztendlich definieren wird - momentan unterscheiden sich die Vorschläge von EU-Kommission und EU-Parlament in wesentlichen Bereichen. Mit der EU übereinstimmende Definitionen halten wir für eminent wichtig. In der EU gemäss Vorschlag des EU-Parlaments<sup>2</sup> deregulierte NGT1-Pflanzen, die beispielsweise mittels (ungezielter) Cisgene und Intragenese erzeugt wurden, würden in der Schweiz nach GTG geregelt, was unbedingt vermieden werden sollte. Sogar NGT1-Pflanzen mit neuen Sequenzen von einer Länge bis zu 20 bp könnten in der Schweiz weiterhin unter das GTG fallen.

Zudem teilt die EFBS auch die im erläuternden Bericht dargelegte Befürchtung, dass eine ungleiche Regulierung zu Handelshemmnissen mit der EU führen könnten (siehe z.B. erläuternder Bericht, S. 43: «Aufgrund der in der EU geplanten neuen Regelung für NGT-Pflanzen (siehe Kapitel 1.3 und 3.2) würde es sowohl mit der in der Schweiz aktuell geltenden als auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung zu Handelshemmnissen kommen.»).

Die EFBS spricht sich somit dezidiert für eine Harmonisierung mit der EU aus und hält daher den Zeitpunkt für den Schweizer Regulierungsentwurf für ungünstig, da noch keine definitive EU-Regulierung vorliegt und der Zeitplan noch offen ist. Die EFBS befürchtet, dass das Züchtungstechnologiengesetz in der Praxis keine Erleichterungen mit sich bringen wird. Damit künftige Angleichungen an die EU möglich sind, hält sie es für wichtig, auf Gesetzesstufe eine gewisse Flexibilität und einen

<sup>1</sup> [Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen](#)

<sup>2</sup> [Texts adopted - Plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed - Wednesday, 24 April 2024](#)

Interpretationsspielraum beizubehalten und Detailbestimmungen erst auf Verordnungsebene zu regeln. So sollten beispielsweise sämtliche Definitionen mit der EU harmonisiert und insbesondere die Anforderungen für NGT1-Pflanzen der EU (Anzahl gentechnischer Veränderungen, Art der Änderungen, maximale Anzahl an Nukleotiden bei Substitutionen und Insertionen) übernommen werden.

Die EFBS begrüsst es ausdrücklich, dass im erläuternden Bericht in Kapitel 3.4 festgehalten wird, dass eine möglichst nahe Übernahme der europäischen Bestimmungen ins Schweizer Recht grundsätzlich möglich ist, was aus Sicht der EFBS allerdings nur dann realistisch ist, wenn auch in der Schweiz für NGT1-Pflanzen auf eine Umweltrisikobeurteilung verzichtet würde und insbesondere auch die Definitionen zwischen der EU und der Schweiz harmonisiert sind.

### 3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Aus Sicht der EFBS ist der Titel des Gesetzes nicht besonders geschickt gewählt: diese aktuell «neuen» Züchtungstechnologien werden in spätestens 10 – 20 Jahren veraltet sein. Wir nehmen an, dass künftige Technologien wieder neu beurteilt und nicht automatisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen werden. Damit ist eine künftige Rechtsunsicherheit absehbar. Im Wissen, dass auch die EU den Begriff «New genomic techniques» (neue genomische Techniken) verwendet, möchten wir dennoch darum bitten, einen passenderen und dem Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes angemessenen Titel zu verwenden.

Wie unten in der artikelweisen Detaillierung erklärt und begründet, bekundet die EFBS Mühe mit einigen Definitionen und Begrifflichkeiten. So suggeriert aus ihrer Sicht beispielsweise der Begriff «transgenes Erbmaterial», dass es sich dabei um ganze Gene und somit um für Proteine codierende DNA- oder RNA-Sequenzen handelt, auch wenn es lediglich artfremde, kürzere, nicht-codierende Gensequenzen sein könnten. Darüber hinaus müsste definiert werden, ob auch neue Nukleotidsequenzen, die synthetisch hergestellt werden können, als «transgenes Erbmaterial» gelten. Unpräzise sind auch die Definitionen von gezielter Mutagenese und gezielter Cisgenese. Sie schlägt vor, sich in Terminologie und Geltungsbereich – dies besonders auch mit Blick auf die Cisgenese - ebenfalls stärker am Regulierungsvorschlag der EU zu orientieren. Wie oben erwähnt, gelten gemäss Annex 1 des Vorschlags des EU-Parlaments sämtliche cisgene Pflanzen als NGT1-Pflanzen.

Die EFBS möchte auch nochmals an die fehlende Definition einer «history of safe use» erinnern: die Mutagenesemethode TEgenesis wird beispielsweise aufgrund einer mangelnden «history of safe use» nicht zu den Technologien gezählt, die nach Anhang 1 Freisetzungsverordnung (FrSV) nicht als gentechnische Verfahren gelten. Es wäre sehr hilfreich, den Begriff «history of safe use» ebenfalls zu definieren, sei es im GTG, im NZTG oder in der FrSV: die EFBS würde eine dynamische Regulierung bevorzugen, die einen Mechanismus enthält, der es ermöglicht, dass nach einer bestimmten Anzahl Jahre der sicheren Verwendung auch die heute «neuen» Techniken von der Mutagenese-Ausnahme nach Anhang 1 Abs. 3 Bst. a FrSV erfasst werden. Grundsätzlich bedauert es die EFBS, dass TEgenesis nicht in den Geltungsbereich des NZTG fällt, weil es keine zielgerichtete Mutagenese ist - diese Technologie fällt also regulatorisch zwischen Stuhl und Bank.

Um einerseits flexibler zu bleiben und neuen technologischen Entwicklungen schneller Rechnung tragen sowie neue Methoden und Technologien aufnehmen zu können, und um andererseits möglichst zeitnah und unkompliziert Anpassungen an eine künftige EU-Verordnung vornehmen zu können, würde es die EFBS tendenziell vorziehen, wenn die Technologien, die zu Pflanzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen, erst auf Verordnungsebene definiert würden und das NZTG auch in diesem Bereich dynamisch bliebe: Der Bundesrat sollte die Kompetenz und Befugnis erhalten, den Geltungsbereich dem Stand der Forschung und des Wissens anzupassen.

Eine weitere Schwierigkeit des Regulierungsentwurfs sieht die EFBS in den nötigen Koexistenzmassnahmen inkl. Kennzeichnung und Warenflusstrennung. Damit die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet werden kann, müssen neu drei Produktionssysteme unterschieden (Biolandbau, konventioneller

Landbau, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien) und Mindestabstände eingehalten werden können. Dies ist aus Sicht der EFBS nicht zuletzt auch für den (privaten) Gartenbau eine grosse Herausforderung für die Umsetzung und Einhaltung von Mindestabständen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel		<p>Wie unter den allgemeinen Rückmeldungen bereits angemerkt, werden diese aktuell «neuen» Züchtungstechnologien in spätestens 10 – 20 Jahren veraltet sein. Wir nehmen an, dass künftige Technologien wieder neu beurteilt und nicht automatisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen werden. Damit ist eine künftige Rechtsunsicherheit absehbar. Wir bitten Sie daher, einen passenderen und dem Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes angemessenen Titel zu verwenden und dabei auch den EU-Regulierungsvorschlag zu berücksichtigen. Gleichzeitig wäre es wichtig dazulegen, wie der Gesetzgeber mit künftigen Entwicklungen im Bereich Genomeditierung umzugehen gedenkt und wie sich dies auf den Geltungsbereich des Gesetzes auswirken würde.</p>
Art. 2 Abs. 1	<p><sup>1</sup> [...] und die kein <del>nachweisbares, transgenes Erbmaterial</del> <i>absichtlich eingeführtes artfremdes genetisches Material</i> (alternativ: kein genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten) enthalten</p>	<p>Mit der Definition, dass es sich bei NZT-Pflanzen um Pflanzen handelt, die <u>kein</u> transgenes Erbmaterial enthalten, soll eine bewusste Abgrenzung zu klassischen transgenen Pflanzen geschaffen werden.</p> <p>Dennoch hält die EFBS den Begriff für nicht präzise genug: Unter <u>Erbmaterial</u> versteht man allgemein DNA oder RNA als chemische Stoffe, die für Gene codieren. Bei „transgenem Erbmaterial“ handelt es sich dagegen im Rahmen des NZTG ja nicht nur um artfremde Gene, sondern auch um artfremde nicht-codierende Gensequenzen.</p> <p>Daher beantragt die EFBS, auf diesen Begriff zu verzichten und durch „artfremdes genetisches Material“ oder „genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten“ zu verwenden. Letzterer Begriff wird auch im Vorschlag der EU-Kommission verwendet.</p>

		<p>Die EFBS ist sich bewusst, dass der Begriff „transgenes Erbmaterial“ im Schweizer Recht bereits existiert (Art. 24a Abs. 1 GTG und Art. 37a Abs. 2 GTG) – allerdings ohne definiert zu werden. Sollte weiterhin daran festgehalten werden, ist spätestens auf Verordnungsebene zu präzisieren und zu definieren, was darunter genau zu verstehen ist und ob damit nur aktive artfremde Nukleinsäuresequenzen wie proteincodierende Sequenzen / Gene, microRNA, regulatorische Sequenzen etc. gemeint sind, oder es sich um sämtliche artfremden Nukleinsäuresequenzen handeln soll.</p> <p>Auf Verordnungsebene sollten zudem Art und Umfang der möglichen Änderungen, die zu einer NZT-Pflanze führen können, analog zu den künftigen Bestimmungen der EU konkretisiert werden.</p> <p>Auf Verordnungsstufe sollte zudem definiert werden, wie und mit welchen Methoden der Beweis erbracht werden kann, dass solches artfremde genetisches Material entfernt wurde. Ausserdem sollte eine Mindestlänge für eine Sequenz definiert werden, unterhalb welcher nicht mehr festgestellt werden kann, ob eine Sequenz artfremd ist oder nicht (20 Nukleotide?). Ausserdem wäre eine technische Nachweisgrenze hilfreich:</p> <p>Es bräuchte eine gewisse Toleranzgrenze für Spuren von artfremden Sequenzen, da diese bei gewissen Ansätzen technisch fast unvermeidbar sind / sie sich technisch nicht komplett entfernen lassen, was allerdings keine Relevanz mit Blick auf die biologische Sicherheit hat. Siehe dazu auch «Weiterführende technische Anmerkungen» in unserer Stellungnahme vom 22. September 2023 zum Aussprachepapier zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG. Andernfalls müsste auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe genau festgelegt werden, mit welcher Methodik der Nachweis möglich ist, dass auch kleinste Sequenzen artfremd sind.</p>
<p>Art. 4 Begriffe</p>	<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an <del>bestimmten Stellen</del> <i>spezifischen Stellen</i> geändert werden kann.</p> <p>d. <del>gezielte</del> <i>Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Material an <del>bestimmten Stellen</del> in das Erbgut von Pflanzen eingefügt werden kann.</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: <del>Material, das nicht arteigen ist.</del> <i>Nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten.</i></p> <p>k. <i>kreuzungsfähig</i>: kreuzungsfähig bedeutet, dass es</p>	<p><b>Bst. c:</b> Aus unserer Sicht ist die Formulierung «an bestimmten Stellen» nicht präzise genug. Sie könnte auch als «an einigen» oder «gewissen» oder «nur an diesen Stellen» interpretiert werden. Wir schlagen daher vor, sie durch «an spezifischen Stellen» oder «an vorbestimmten Stellen» zu ersetzen. Im Französischen wird der Begriff «à des endroits précis» verwendet, der uns wortwörtlich präziser erscheint. Zusätzlich müsste definiert werden, was darunter zu verstehen ist: nämlich ob es i) die von der die Veränderung vornehmenden Person definierte Stellen sind, oder ii) es sich um anderweitig vorgegebene Stellen handeln soll, die beispielsweise bei Cisgenese der natürlichen Position im Genom der Ursprungspflanze entsprechen, sofern dies möglich ist (je weiter</p>

	<p>keine natürlichen Hindernisse für die Kreuzung zweier Pflanzen derselben oder verschiedener Arten gibt.</p>	<p>Ursprungspflanze und Zielpflanze evolutiv voneinander entfernt sind - beispielsweise Wildäpfel und Kulturäpfel – desto schwieriger wird es).</p> <p><b>Bst. d:</b> Die EFBS hat grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der gezielten Cisgenese, die bei Kulturpflanzen technisch kaum oder nur sehr schwierig anzuwenden und sehr wenig effizient ist, letzteres besonders wegen des nicht-homologen Reparaturmechanismus (non-homologous end joining), das den Einbau von Cisgenen ineffizient macht. Eine effizientere Methode ist dagegen das PrimeRoot-Verfahren, eine Methode der Genom-Editierung, die es ermöglicht, grosse DNA-Abschnitte – also z.B. Cisgene - präzise an bestimmten Stellen in das Erbgut von Pflanzen einzufügen. Es kombiniert sogenannte Prime Editing-Technologie mit Rekombinase-Erkennungssequenzen, um eine gezielte und vorhersagbare Integration zu erreichen. Dabei bleiben artfremde Sequenzen zurück, weil die für das Editieren notwendigen genetischen Werkzeuge – wie die Prime Editor-Komponenten und die Rekombinase – in Form von DNA in die Zellen eingebracht werden. Selbst wenn das Ziel eine präzise Veränderung ist, wird dabei fremde DNA eingeführt, die im Genom verbleiben kann, sofern sie nicht durch Rückkreuzung oder andere Strategien entfernt wird. Das unterscheidet PrimeRoot, bei dem eine gezielte Integration möglich ist, von DNA-freien Editiermethoden, bei denen keine dauerhaften artfremden Spuren entstehen: gezielte Cisgenese und nicht-artfremdes genetisches Material sind somit nicht kompatibel. Die EFBS würde es vorziehen, wenn Cisgenese generell in den Geltungsbereich des Züchtungstechnologengesetzes fallen würde, wie es nach unserem Verständnis auch im Vorschlag des EU-Parlaments vorgesehen ist. Von der biologischen Sicherheit her ist nicht allein der gezielte Ort der Insertion eines Cisgens massgebend und risikorelevant. Auf Verordnungsebene könnte definiert werden, was Cisgenese genau ist und unter welchen Voraussetzungen cisgene Pflanzen als Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten, beispielsweise was für Stellen des Genoms für einen Einbau eines Cisgens in Frage kommen und welche nicht (z.B. codierende oder regulatorische Sequenzen).</p> <p><b>Bst. f:</b> wenn der Begriff «transgenes Erbmateriale» in Art. 2 Abs. 1 gemäss unserem Vorschlag angepasst wird, könnte Bst. f gestrichen werden. Wenn die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 beibehalten wird, schlagen wir nebenstehende Definition vor.</p> <p><b>Bst. k:</b> Des Weiteren schlagen wir vor, neu auch den Begriff «kreuzungsfähig» zu definieren.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p><sup>2</sup> [...], um unerwünschte Vermischungen mit Pflanze aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden <i>minimieren</i></p>	<p>Hier wird die Vermeidung von Verunreinigungen gefordert. Wir schlagen vor, für die Trennung des Warenflusses nur eine <i>Minimierung</i> zu verlangen. Dies auch mit Blick auf eine Kohärenz zu Art. 14 Absätze 4</p>

	(Trennung des Warenflusses).	<p>und 5, wo Schwellenwerte und eine Toleranz für unbeabsichtigte Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geregelt werden, weil sich gewisse Vermischungen nicht immer vermeiden lassen. Wie oben erwähnt, hält es die EFBS generell für sehr schwierig, nicht nur zwei, sondern neu drei komplett getrennte Warenflüsse zu gewährleisten (d.h. Bioproduktion, konventionelle Produktion und Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien) und entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. Es ist sinnvoll und wichtig, letztere auf Verordnungsebene nach wissenschaftlichen Kriterien festzulegen.</p>
Art. 10 und Art. 12		<p>Entscheid über die Vergleichbarkeit: Aus Sicht der EFBS wird die Vergleichbarkeit zu eng gefasst. Im Vorschlag der EU-Kommission werden NGT1-Pflanzen als gleichwertig zu herkömmlichen Pflanzen betrachtet und benötigen keine Umweltrisikobeurteilung. Wie oben erwähnt, sprechen wir uns für eine Harmonisierung mit der EU aus und halten es für nicht zielführend, dass NGT1-Pflanzen in der Schweiz eine Umweltrisikobeurteilung durchlaufen müssen: erst nachdem eine Umweltrisikobeurteilung stattgefunden hat, können solche Pflanzen auch für die Vergleichbarkeit herangezogen werden. Wenn NGT1-Pflanzen in der EU zugelassen sind, sollten max. 5 Jahre Erfahrung im Anbau als äquivalent zu einer Umweltrisikobeurteilung angesehen werden.</p> <p>Wir halten es für wichtig, (auf Verordnungsebene) nach pragmatischen und biologisch sicherheitsrelevanten Kriterien zu definieren, wann die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen einer Pflanze aus neuen gentechnischen Verfahren vergleichbar sind. Dazu sollten unbedingt Fachleute einbezogen werden. Wir begrüßen es zudem sehr, dass die EFBS zu Gesuchen um Entscheide zur Vergleichbarkeit angehört werden soll (siehe erläuternder Bericht zu Art. 22). Weiterführende Überlegungen zur Vergleichbarkeit haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14. März 2024 zur Revision des Gentechnikgesetzes gemäss Art. 37 a Abs. 2 GTG dargelegt.</p> <p>Besonders die Definition in Art. 10 Abs. 2a greift zu kurz. Bei Kulturarten ist die Systematik durch die Domestizierung und kontinuierliche Weiterzüchtung «durcheinandergeraten», beispielsweise bei Kohlarten wie Wirz, Brokkoli, Rosenkohl, Federkohl, Blumenkohl etc. Bei der Beurteilung, ob Pflanzen derselben (taxonomischen) Art angehören, sollte unbedingt ein gewisser Spielraum möglich sein, wie es Abs. 3 auch vorsieht.</p> <p>Auch den im erläuternden Bericht auf S. 26 «Erläuterungen zur Vergleichbarkeit gentechnischer Veränderungen» stimmt die EFBS nicht vorbehaltlos zu. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb bei Deletionen alles vergleichbar ist, im Falle von Insertionen, Substitutionen oder Inversionen die Endsequenzen dagegen identisch sein</p>

		müssen.
Art. 11 Abs. 2a	a. aufgrund von Versuchen in geschlossenen Systemen und aufgrund von Freisetzungsvorhaben <i>oder aufgrund von Anbauerfahrungen von benachbarten EU-Mitgliedstaaten</i> belegt ist, dass:	Wie oben erwähnt und begründet, sieht die EFBS wenig bis keine wissenschaftlichen Gründe, die mit Blick auf die biologische Sicherheit eine Umweltrisikobeurteilung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien erfordern würden. Wir schlagen deshalb vor, dass Anbauerfahrungen aus dem Ausland und der internationale Stand des Wissens ebenfalls berücksichtigt und als äquivalent zu einer inländischen Umweltrisikobeurteilung angesehen und im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden sollten.
Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Art. 11 Abs. 3 Mehrwert		Wie bereits in den früheren Stellungnahmen zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, wird der Mehrwert aus Sicht der EFBS schwierig zu definieren sein. Sie hält es für sehr wichtig, dass der Mehrwert via Resultate aus geschlossenen Systemen und Freisetzungsvorhaben gezeigt werden kann. Voraussetzung dafür ist, die Kriterien auf Verordnungsebene genau zu definieren. Wir halten es für sinnvoll, dass der Mehrwert gemäss erläuterndem Bericht von den zuständigen Fachstellen des Bundes – also auch durch die EFBS – geprüft werden soll.
Art. 13. Abs. 2	<sup>2</sup> Die Abgabe von <del>kennzeichnungspflichtigen</del> Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an [...].	Gemäss Art. 14 müssen sämtliche Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gekennzeichnet werden. Daher könnte das Adjektiv «kennzeichnungspflichtig» gestrichen werden.
Art. 24		Aus Sicht der EFBS wird es schwierig sein, ein Umweltmonitoring für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durchzuführen, vor allem wenn die Veränderungen nicht, kaum oder nur mit sehr grossem technischem Aufwand nachweisbar sind bzw. sich nicht von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheiden. Dafür sind Nachweisverfahren zu entwickeln und auch deren (technische) Grenzen aufzuzeigen.  Es stellt sich auch die Frage, wann ein solches Umweltmonitoring durchgeführt werden soll, wie es konkret aussieht und für welche Arten oder Sorten es durchgeführt werden soll.  Ebenfalls zu definieren wäre, wie ein solches Umweltmonitoring in grenznahen Regionen aussehen soll, wenn in den EU-Nachbarländern NGT1-Pflanzen angebaut werden.
Art. 3 Abs. 1 <sup>bis</sup> GTG Art. 29a Abs. 2 <sup>bis</sup> USG	<sup>1bis</sup> Für den Umgang mit Pflanzen [...] und die kein <del>transgenes Erbmateriale</del> <i>nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten</i> enthalten, [...].	Mit der gleichen Begründung wie oben zu Art. 2 Abs. 1 NZTG schlagen wir vor, die Formulierung «transgenes Erbmateriale» auch in GTG und USG durch «nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten» zu ersetzen.